

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

hier: Rahmenplan 1994 bis 1997

#### I. Auftrag

Die Bundesregierung legt diesen Bericht dem Deutschen Bundestag gemäß dessen Beschluß vom 3. Mai 1984 (Drucksache 10/1250) vor. Der Deutsche Bundestag erhält damit Gelegenheit zur Stellungnahme, ehe sich die Bundesregierung mit den Ländern endgültig abstimmt und der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) den Rahmenplan 1994 bis 1997 beschließt.

#### II. Wesentliche Änderungen im Rahmenplan 1993 bis 1996

##### 1.

Der PLANAK hat am 17. Dezember 1992 über den Rahmenplan für den Zeitraum 1993 bis 1996 entschieden. Er wurde dem Deutschen Bundestag mit Drucksache 12/4207 zugeleitet.

##### 2.

Nachdem der vorjährige Rahmenplan insbesondere dem erhöhten strukturellen Anpassungsbedarf der neuen Bundesländer zu entsprechen hatte und deshalb bestehende Förderungsgrundsätze erweitert bzw. für die neuen Bundesländer geöffnet wurden, weist der geltende Rahmenplan 1993 bis 1996 vergleichsweise wenige Änderungen auf. Es galt, zunächst weitere Erfahrungen mit dem geschaffenen Förderangebot zu sammeln.

#### 3. Generelle Änderungen bestehender Fördergrundsätze im Rahmenplan 1993 bis 1996

##### 3.1

Die Prämie für *Junglandwirte*, die sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben, wurde auf 23 500 DM erhöht. Der Kreis der Zuwendungsempfänger wurde erweitert. Damit wird der Herausbildung einer wachsenden Zahl von sogenannten Vater-Sohn Betrieben entsprochen.

##### 3.2

Die Grundsätze für die Förderung *forstwirtschaftlicher Maßnahmen* wurden grundlegend überarbeitet, auch einer transparenteren Struktur der Grundsätze wegen. So wurden z. B. die „Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden“ zu einem eigenen Grundsatz zusammengefaßt.

##### 3.2.1

Bei der Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen wurde der potentielle Empfängerkreis um bestimmte juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes erweitert.

## 3.2.2

Bei der Erstaufforstungsprämie wurde der potentielle Kreis der Empfänger ebenfalls erweitert. Erstmals können auch Nichtlandwirte berücksichtigt werden.

Die Höhe der Zuwendungen wurde differenzierter gestaltet. Werden Ackerflächen aufgeforstet, können je nach Bodenpunktzahl bis zu höchstens 1 400 DM je Hektar an Ausgleichsprämie gezahlt werden, bei der Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 600 DM je Hektar. Nichtlandwirte können bis zu 350 DM je Hektar erhalten.

## 3.2.3

Neben den bisher üblichen Zuwendungen für Wiederaufforstungsmaßnahmen können Bodenschutzmaßnahmen und Meliorationsdüngung (u. a. Kalkung) zukünftig bis zu 90 % gefördert werden.

## 3.3

Eine *Umstellungshilfe* kann nunmehr anstelle des Betriebsleiters auch der Hofnachfolger erhalten, sofern er im Unternehmen hauptberuflich tätig ist.

## 3.4

Bei den Grundsätzen für die Förderung des *freiwilligen Landtausches* wurde die Helfervergütung erhöht.

#### 4. Änderungen im Rahmenplan 1993 bis 1996 speziell für das Beitrittsgebiet

Die speziell für die neuen Bundesländer geltenden Grundsätze

- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen,
- für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung und
- für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

wurden im wesentlichen unverändert weitergeführt.

Bei den Grundsätzen für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer wurde der Monatsbetrag auf 70 % der Beträge in den Altbundesländern erhöht. Damit wird der allgemeinen Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern Rechnung getragen.

### III. Sonderrahmenplan

Der Sonderrahmenplan wurde 1988 eingeführt, um spezielle Maßnahmen der Marktentlastung, wie die Förderung der Extensivierung der Produktion oder die fünfjährige Flächenstilllegung, als Bund-Länder-Maßnahmen den Landwirten anbieten zu können. Der Sonderrahmenplan endete mit dem 30. Juni 1993. Die bisherigen Bewilligungen erfordern jedoch bis zum Ende des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes 1997/98 die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel.

### IV. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Förderungsgrundsätze des Rahmenplans 1994 bis 1996

## 1.

Die Haushaltslage des Bundes ist angespannt. Dem muß bei der Bereitstellung von Mitteln für die Gemeinschaftsaufgabe Rechnung getragen werden. Das Bundeskabinett hat im Haushaltsentwurf für 1994 eine Kürzung des Mittelpfands der Gemeinschaftsaufgabe beschlossen. (s. V.)

Daraus ergibt sich als aktuelle Aufgabe, im Rahmenplan Prioritäten zu setzen, um die verfügbaren Mittel bestmöglich für eine wirksame Strukturförderung zu nutzen. Dabei ist auch über die endgültige Aufnahme der zwischen Bund und Länder abgestimmten neuen Grundsätze zur „Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung“ in den Rahmenplan zu entscheiden.

Nach dem Konzept sollen gefördert werden

- die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen und
- die Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandnutzung.

Ein PLANAK-Beschluß kann erst erfolgen, sobald der Bundesrat dem Gesetz des Bundestages zur Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes zugestimmt hat. Die Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes ist erforderlich, um die Gemeinschaftsaufgabe für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung zu öffnen, soweit sie für die Agrarstrukturentwicklung bedeutsam ist.

## 2.

Parallel zu den Bemühungen um eine Prioritätensetzung aus Haushaltsgründen werden die Überlegungen zur Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe fortgesetzt. Ziele einer grundsätzlichen Überprüfung der Gemeinschaftsaufgabe sind:

- Die Förderungsgrundsätze zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten;

- die Förderungsgrundsätze zwischen den neuen und alten Bundesländern so rasch wie möglich weiter zu vereinheitlichen;
- Förderobergrenzen, die die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit behindern, zu lockern oder ganz abzuschaffen (soweit im Rahmen der EG-Effizienzverordnung rechtlich möglich);
- ökologische und raumwirksame Ziele und Erfordernisse bei der Förderung stärker zu beachten.

Die Überlegungen gehen dahin, die bisherige einzelbetriebliche Förderung (EFP, AKP und Energieeinsparung) unter Berücksichtigung der speziellen Grundsätze zur Wiedereinrichtung und Modernisierung, Umstrukturierung und Energieeinsparung für die neuen Bundesländer zu einem Grundsatz zusammenzufassen.

Die Betriebe sollen unabhängig von der Erwerbs- und Rechtsform in gleicher Weise gefördert werden.

Kleine und mittlere Investitionen sollen nach einem vereinfachten Verfahren durch einmalige Zuschüsse, größere Investitionen durch Zinsverbilligung und bei baulichen Maßnahmen zusätzlich durch ein öffentliches Darlehen gefördert werden. Eine Förderung soll die Bindung der Tierhaltung an die Fläche voraussetzen.

Unabhängig von diesen Überlegungen, die frühestens ab 1995 zum Tragen kommen und zum Teil auch eine Änderung der EG-Effizienzverordnung 2328/91 bedingen, hat sich die Bundesregierung bei der EG-Kommission für eine Verlängerung der bis Ende 1993 befristeten EG-Sonderregelungen für die neuen Bundesländer eingesetzt. Die Kommission hat eine drei-

jährige Verlängerung vorgeschlagen. Damit würde dem Anliegen der neuen Länder entsprochen. Bund und Länder sind übereingekommen, im Rahmenplan 1994 bis 1997 wegen der finanziellen Grenzen und der noch nicht abgeschlossenen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe keine größeren Änderungen an den bestehenden Förderungsgrundsätzen vorzunehmen.

#### **V. Ausstattung der Rahmenpläne mit Finanzmitteln**

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mittelansätze der Gemeinschaftsaufgabe enthält Anlage 1. In Anlage 2 sind die Rahmenplanansätze (Soll) der letzten Jahre, nach Maßnahmengruppen geordnet, den Ist-Ausgaben gegenübergestellt worden. Die Verteilung der Bundesmittel (Ist-Ausgaben) auf Bundesländer und Maßnahmen im Haushaltsjahr 1992 zeigt Anlage 3.

Im Haushaltsjahr 1993 sind in den Rahmenplan zur Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe 2 630 Mio. DM eingestellt worden, darunter 1 180 Mio. DM für die neuen Bundesländer.

Für 1994 sah der Finanzplan 2 730 Mio. DM für die Gemeinschaftsaufgabe vor. Dieser Ansatz wurde im Regierungsentwurf unter Berücksichtigung der allgemein erforderlichen Einsparungen auf 2 560 Mio. DM zurückgeführt.

Innerhalb dieses Betrages sollen für die alten Bundesländer 1 368 Mio. DM und für die neuen Bundesländer 1 192 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden.

## Anlage 1

Entwicklung  
— Beträge

Jahr	1973—1982	1983	1984	1985	1986	1987
<b>A. Mittelausstattung</b>						
insgesamt (Bundes- und Landesmittel) . . . . .	20 457,90	1 892,50	1 925,90	2 135,80	2 136,20	2 440,60
<b>B. Bundesmittel</b>						
— Regierungsentwurf . . . . .	12 600,00	1 155,00	1 155,00	1 200,00	1 300,00	1 490,00
— Haushaltsplan . . . . .	12 469,50	1 155,00	1 175,00	1 200,00	1 300,00	1 490,00
— Rahmenplan . . . . .	12 469,50	115,00	1 175,00	1 300,00	1 300,00	1 490,00
— Altverpflichtungen . . . . .	5 570,80	781,80	751,20	752,00	749,10	823,10
— in % vom Rahmenplan . . . . .	44,70	67,70	63,90	57,90	57,60	55,20
— Freie Kassenmittel . . . . .	6 788,70	373,20	423,80	548,00	550,90	666,90
— abzüglich Ausgleichs- zahlungen . . . . .	—	308,88	361,46	346,48	328,71	309,39
— Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE . . . . .	9 344,60	866,30	811,20	900,00	900,00	900,00

\*) einschließlich neue Bundesländer

**der Mittelansätze**

in Mio. DM —

1988	1989	1990	1991*)	darunter alte Bundesländer	1992*)	darunter alte Bundesländer	1993*)	darunter alte Bundesländer
2 443,70	2 510,10	2 509,20	3 581,60	2 501,40	4 299,30	2 469,10	4 350,02	2 386,45
1 465,00	1 525,00	1 525,00	2 020,00	1 520,00	2 720,00	1 520,00	2 730,00	
1 485,00	1 525,00	1 525,00	2 170,00	1 520,00	2 600,00	1 500,00	2 630,00	1 450,00
1 485,00	1 525,00	1 525,00	2 170,00	1 520,00	2 600,00	1 500,00	2 630,00	1 450,00
759,00	728,50	741,90	736,90	736,90	1 105,30	766,40	1 261,41	742,62
51,10	47,70	48,60	34,00	48,50	42,50	51,10	47,96	51,22
726,00	796,50	783,10	1 433,10	783,10	1 494,70	733,60	1 368,59	707,38
281,22	343,56	346,64	987,56	337,56	869,86	283,79	760,37	271,21
900,00	940,00	940,00	1 695,00	940,00	1 552,40	745,40	1 552,75	727,75

## Anlage 2

## Vergleich der Ist-Ausgaben mit den Rahmenplanansätzen nach Maßnahmengruppen

— Beträge in Mio. DM; Bundesmittel —

Maßnahmengruppen	1)	1982		1990 <sup>3)</sup>		1991 <sup>4)</sup>		1992 <sup>4)</sup>		1993 <sup>4)</sup>	
		absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)	absolut	b) in % von a)
<b>A. Rahmenplan</b>											
1./2. Agrarstrukturelle Vorplanung/Flurbereinigung	a)	261,60	100,00	235,20	100,00	226,50	100,00	234,80	100,00	239,02	
	b)	281,70	108,00	235,00	100,00	229,20	101,00	237,38	101,10		
3. Dorferneuerung	a)			50,10	100,00	130,70	100,00	165,40	100,00	162,88	
	b)			56,40	113,00	139,80	107,00	207,82	125,65		
4. Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen	a)	313,00	100,00	682,10	100,00	959,80	100,00	1 151,80	100,00	1 138,94	
	b)	289,40	92,00	693,10	102,00	859,80	90,00	1 106,44	96,06		
darunter											
— Ausgleichszulage	a)	61,90	100,00	436,50	100,00	445,50	100,00	624,80	100,00	608,22	
	b)	63,20	102,00	437,90	100,00	442,30	99,00	619,97	99,23		
— Agrarkreditprogramm	a)			22,10	100,00	34,10	100,00	46,70	100,00	28,06	
	b)			17,50	79,00	23,00	67,00	17,33	37,11		
5. Marktstrukturverbesserung	a)	31,00	100,00	64,30	100,00	165,50	100,00	284,20	100,00	310,79	
	b)	26,60	86,00	45,80	71,00	184,40	111,00	210,63	74,11		
6. Wasserwirtschaft	a)	272,50	100,00	262,60	100,00	379,30	100,00	451,60	100,00	484,02	
	b)	266,80	98,00	266,50	101,00	466,80	123,00	551,05	122,02		
7. forstliche Maßnahmen	a)	23,90	100,00	73,80	100,00	99,10	100,00	106,80	100,00	96,89	
	b)	22,50	94,00	79,10	107,00	86,40	87,00	84,44	79,06		
darunter											
— aufgrund neuartiger Waldschäden	a)			35,70	100,00	46,00	100,00	80,70	100,00	34,94	
	b)			37,60	105,00	49,30	107,00	34,02	42,16		
8. Weitere Maßnahmen	a)	18,20	100,00	20,70	100,00	61,90	100,00	62,40	100,00	57,56	
	b)	18,00	99,00	19,10	92,00	37,30	60,00	43,55	69,79		
9. Küstenschutz	a)	129,80	100,00	136,20	100,00	147,20	100,00	143,00	100,00	139,90	
	b)	132,00	102,00	137,10	101,00	147,10	100,00	140,35	98,14		
Summe Rahmenplan	a)	1 050,00	100,00	1 525,00	100,00	2 170,00	100,00	2 600,00	100,00	2 630,00	
	b)	1 037,00	99,00	1 532,10	100,00	2 150,80	99,00	2 581,65	99,29		
	c)	1 525,20	145,00	1 817,00	119,00	3 326,00	153,00	3 261,10	125,00		

1) a) Rahmenplan; b) Ist-Ausgaben; c) erste Länderanmeldungen;

2) Verpflichtungsermächtigungen 1990 um 25 Mio. DM auf 275 Mio. DM jährlich aufgestockt;

3) ohne Beitrittsgebiet;

4) einschließlich Beitrittsgebiet

## Verteilung der Bundesmittel (Ist-Ausgaben) auf Länder und Maßnahmen im Haushaltsjahr 1992

— in Mio. DM —

30. Juli 1993

Land	BUND Ist 1992	Von dem Betrag in Spalte 3 entfallen auf									
		Agrar- struk- turelle Vor- pla- nung	Flur- berei- nung	Dorf- erneue- rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- struktur- verbes- serung	Wasser- wirt- schaft- liche und kultur- bautech- nische Maßnah- men	Forst- wirt- schaft- liche Maß- nah- men	Weitere Maß- nah- men	Küsten- schutz
					zusammen	darunter Aus- gleichs- zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
SH	135,015	0,270	4,070	4,880	43,584	17,773	1,797	18,511	3,111	4,199	54,593
HH	16,879	—	—	—	0,984	0,183	0,166	0,363	—	0,022	15,344
NI	324,051	0,164	29,596	16,239	120,634	74,160	12,075	68,360	11,303	4,227	61,453
HB	6,763	—	—	0,090	0,536	0,368	3,573	1,251	0,540	—	0,773
NW	147,647	0,516	20,789	14,939	49,258	20,295	4,652	50,394	4,276	2,823	—
HE	98,581	0,245	10,964	10,006	47,765	34,788	2,664	21,085	3,967	1,885	—
RP	118,115	0,104	18,989	7,770	45,881	31,273	5,551	25,626	12,371	1,823	—
BW	220,085	0,145	38,104	—	116,982	78,164	8,398	40,180	11,429	4,847	—
BY	413,541	0,168	99,511	—	243,408	172,490	15,444	32,876	20,274	1,860	—
SL	15,856	0,043	3,397	1,116	5,657	3,264	0,013	4,890	0,591	0,149	—
B(W)	0,017	—	—	—	0,017	—	—	—	—	—	—
ABL 1)	1496,550	1,655	225,420	55,040	674,706	432,758	54,333	263,536	67,862	21,835	132,163
BB	281,660	2,481	0,291	46,810	130,693	88,020	10,283	79,507	7,248	4,347	—
MV	264,451	—	3,034	14,119	103,903	27,283	29,438	99,758	0,445	5,572	8,182
SN	184,531	0,340	—	21,899	72,008	27,028	41,818	42,945	2,009	3,512	—
ST	176,234	0,698	1,556	55,138	45,213	16,398	42,075	24,000	2,928	4,626	—
TH	176,084	1,882	0,012	14,816	79,647	28,478	30,819	41,305	3,945	3,658	—
B(O)	2,132	—	—	—	0,272	—	1,860	—	—	—	—
NBL 2)	1085,092	5,401	4,893	152,782	431,736	187,207	156,293	287,515	16,575	21,715	8,182
insgesamt	2581,642	7,056	230,313	207,822	1106,442	619,965	210,626	551,051	84,437	43,550	140,345

1) alte Bundesländer

2) neue Bundesländer

